

	Mit Pf.
Für ein Glas oder kleinen steinernen Krug von 1. bis 2. Loth Stopfen, Blasen und Papier zugebunden.	3 bis 4
Wor 5 bis 12 Unzen und eben gleich vorigen versehen.	5 bis 6
Ein mit tücklich Papier gefüllter Schachtel von 1. bis 5 Loth Pulver	3 bis 6
Mit Goldpapier doppelt.	6
Großere von 4. bis 12 Unzen	3 bis 32
Mit Goldpapier doppelt.	

СЛОВАРЬ

பிரதிபீட்டு வாய்மை நிறைவேண்டும் என்று கூறுவதே அதே செய்தி ஆகும். அதே செய்தி அதே வாய்மை நிறைவேண்டும் என்று கூறுவதே அதே செய்தி ஆகும். அதே செய்தி அதே வாய்மை நிறைவேண்டும் என்று கூறுவதே அதே செய்தி ஆகும்.

x

3

Editor

wegen der, denen Aemteren verliehenen Inspe-
gelen, und deren unentgeltlichen Gebrauch

bon 13774

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Paderborn etc.

Zum Fund und fügen hiezu zu wissen, ob das Wir zwar für nöthig und dienstam erachtet haben, unsere sämliche Aemter mit besonderer Insiegeln zu versehen; Indem aber lieben Unsere Absicht nur dahin gerichtet ist, daß die von besagten Unseren Aemtern an Benachbarte und Auswärtige etwa zu erlassende Anschreiben, ängleichn ihre gerichtliche Urkunden, Protocolla, und Zeugnissen der Auswärtsigen nicht in Zweifel gezogen werden, sondern den verdienenden Glauben erhalten, nicht aber, daß durch den Gebrauch dieser Amts-Insiegeln die Gerichtsgebühren zum Be- druck Unserer Unterthanen, gegen die bisherige Observanz erhöhet werden sollen; so haben Wir diese Unsere gnädigste Willensmeu- rung hiedurch öffentlich bekannt machen, zugleich aber auch Un-

seren Beamten, in Gemässheit die von Unserm Gottseligen Herrn Vorfahren Weysand Fürst-Bischofen Hermann Werner unter dem Monat Nov. 1792. an das Oberamt Dringenberg erlassenen Verordnung, nachdrücksamst beobachten wollen, den Vermeidung willkürlicher Strafe sich nicht zu unterstellen, für die Stigmatisierung die mindesten Gebühren zu fordern, oder abzunehmen. Urkund Unser Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten Geheimen Campey-Insiegels. Geben auf Unserre Residenz-Schloss Neuhaus den 18tes October 1774.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

Die vorliegende Urkund ist eine Urkund aus dem Jahre 1774, welche gestellt wird, um den Landtag am 1. Februar 1775 einzuladen. Es handelt sich um einen Landtag, der in Paderborn stattfindet, und dessen Hauptaufgabe die Erneuerung des doppelten Kopfsschahes ist. Die Urkund ist von Wilhelm Anton mpp. unterschrieben und mit einem Siegel versehen.

XI.

XI.

Edict wegen des auf sieben Jahr lang zu zahlenden doppelten Kopfsschahes von 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Paderborn.

Seine Künste und Fügen hiermit wissen, wie daß bey dem in diesem Jahr vorgewiesenen Landtag beschlossen worden, daß, behuf Abführung und Verzinsung deren in vorigem Kriege von Unserm Christlichen Domkapitul, der Clerisy, Büterschaft, und Städten, auch verschiedenen andern Einwohnern hergeschossenen Quotations-Capitalien, ein doppelter Kopfsschah, so wie solcher seit 1763 her, nach dem damals am 10ten Junii erlassenen Kopfsschah-Edict, * einfach entrichtet werden, auf 7 Jahr lang, wihin von folgenden Michaelis dieses jehausenden Jahrs an, bis ad terminum Ostern 1782 einschließlich, erlegt werden solle.

Da man dieser doppelte Kopfsschah am künftigen Michaelis jahrs erstmal an den dessfalls besondres angeordneten Receptoren, den

* Siehe III. Bandes Schrift. 140.